

mittelbar oder unmittelbar zugleich ein sächsischer Staatsangehöriger ist, dem der Rechtsschutz gewährt wird. Denn soviel den

unter a.

gedachten Fall anlangt, so kann es nur zur Rechtssicherheit und zum Vortheil sächsischer Staatsangehörigen gereichen, wenn sie die Gewißheit haben, daß ihre Rechte an literarischen oder Kunst-erzeugnissen auch dann noch inländischen unbedingten Rechtsschutz genießen, wenn sie dieselben auf Andere und selbst auf Ausländer übertragen, sowie es

zu b.

dem sächsischen Buch- und Kunsthandel nützlich werden kann, wenn die Erzeugnisse des Auslandes, rücksichtlich deren sie eine Theilnahme am Verlags- oder Vertriebsrecht erlangt haben, inländischen Erzeugnissen gleichgestellt werden.

Die Deputation hat erinnert:

§. 12. Gegen diese §. haben die Leipziger Buchhändler in der Petition Nr. 1. um deswillen Vorstellung gethan, weil sie der Meinung sind, daß besonders durch die Bestimmung sub b. das in Bezug auf das Ausland aufgestellte Retorsionsprincip ganz wieder vernichtet werde. Es könne nämlich — sagen sie — nicht fehlen, daß die Schriftsteller und Verleger des Auslandes, um sich gegen Nachdruck ihrer Schriften in Sachsen sicher zu stellen, einem Commissionär daselbst den Vertrieb der von ihnen verfaßten oder verlegten Schriften übertragen, dieser einen Verlagschein auswirke, und so für den Ausländer den Rechtsschutz begründete, welcher die Anwendung des Retorsionsprincips ausschloß. Dies werde bald dahin führen, daß der Verlag des Auslandes in Sachsen geschützt wäre, ohne daß der sächsische Buchhandel auf das gleiche Recht im Auslande Anspruch habe. Der Vortheil, welchen Einzelne durch Commissionsvertrieb ausländischer Erzeugnisse der Literatur erlangten, würde erkauf durch den Verlust des Rechtes der Gesamtheit auf Geltendmachung des Retorsionsprincips.

Schien nun auch der Deputation dieses Bedenken anfangs nicht ganz ungegründet, so hat sie selbiges doch nach nochmaliger Erwägung der Verhältnisse gänzlich aufgegeben, und ist mit den Herren Regierungscommissarien der Meinung, daß die Buchhändler ihr eigenes Interesse zu verkennen scheinen, wenn sie sich gegen die §. 12 erklären. Denn abgesehen davon, daß dieselbe nur eine consequente Durchführung des Hauptprincips ist, indem das Interesse eines sächsischen Buchhändlers durch einen Nachdruck allerdings beeinträchtigt wird, wenn er bei einem ausländischen Verlagsunternehmen selbst nur als Commissionair betheiligt ist, so sollte man es mehr begünstigen, als verhindern wollen, daß auf diese Weise durch Mitbetheiligung eines sächsischen Buchhändlers hierländischer Schutz gegen Nachdruck, gleichsam eine hierländische Freistätte gegen denselben, gesucht wird. Dieses Schutzrecht muß wesentlich dazu beitragen, Sachsen und Leipzig als Centralpunkt des Buchhandels zu erhalten und immer mehr dazu zu machen, und den einzelnen Buchhändlern Geschäfte zuweisen, deren Gewinn gegen die Aussicht auf Gewinn durch Nachdruck fremder Verlagsartikel nicht in Betracht kommen kann. Uebrigens steht zu hoffen, daß die sächsischen Buchhändler davon gar keinen Gebrauch machen werden, besonders wenn einer ihrer Collegen bei dem Unternehmen betheiligt ist.

Dagegen ist die Deputation bei der Besprechung mit den Herren Commissarien auf ein anderes, nicht unwichtiges Bedenken gestossen, daß nämlich mit Hülfe der Bestimmung in §. 12 b. auswärtige Verleger, gegen den Sinn dieses Gesetzes, sich einen

Rechtsschutz für ihre vielleicht übermäßig theuern und dem Publicum daher unzugänglichen Verlagsartikel dadurch sichern könnten, daß sie vielleicht nur wenige Exemplare ohne alle Hoffnung und Absicht eines wirklichen Absatzes hiesigen Commissionärs zusenden. Um diesem Bedenken auf eine, zugleich den hiesigen Druckereien erspriessliche Weise zu begegnen, soll der Satz sub b. mit Zustimmung der Herrn Regierungscommissarien folgende Fassung erhalten:

b. wenn er eine Mehrfältigung des Werks in einer hierländischen Druckerei veranstaltet, den Vertrieb dieser Mehrfältigung einer hiesigen Buch- oder Kunsthandlung ganz oder zum Theil und wenigstens commissionsweise überträgt, und diese sodann c."

Damit wird nun Alles erreicht sein, was das Interesse unseres Buchhandels und Buchdruckergewerbes in der vorliegenden Beziehung erheischt, daher man denn auch das von den Buchhändlern angebrachte Gesuch um Weglassung dieser §. um so mehr auf sich beruhen lassen muß, als es doch nicht in der Absicht unserer Gesetzgebung liegen kann, hierländischen Nachdruck ausländischer Werke neben wirklich berechtigten inländischen Ausgaben derselben zu schützen, während zugleich das Publicum auch ohne Nachdruck gegen deren Uebertheuerung gesichert ist.

Sonach geht das Gutachten der Deputation dahin,

die §. 12 mit der oben mitgetheilten Fassungsveränderung, jedoch unter Hinweglassung der letzten Zeile:

„und in beiden Fällen“ u. s. w.

anzunehmen.

Was die Hinweglassung der letzten Zeile anlangt, so ist, um dieselbe noch kürzlich zu motiviren, die Deputation der Ansicht, es bedürfe der darin erwähnten Verlagscheine, die ohnehin erst eine Schöpfung der bekannten Preßpolizeiverordnung vom 13. October 1836 sind, gar nicht, und wird ihre Beibehaltung daher in der nachfolgenden §. nur auf die bundesgesetzlichen Fälle beschränkt.

Präsident D. Haase: Es würde nun zu erwarten sein, ob Jemand in Bezug der §. 11 und 12 das Wort nimmt.

Abg. Tzschucke: Die schöne Idee, daß die Erzeugnisse der Kunst und Wissenschaft in allen civilisirten Staaten gleiche Rechte genießen und überall gegen Nachdruck geschützt werden, ist zunächst von England und Frankreich ausgegangen, und hat auch in Deutschland Anklang gefunden; aber die Engländer und Franzosen haben sich wohl gehütet, diese angeregte Idee zu realisiren. Ich kann auch nur wünschen, daß in Deutschland diese Idee nicht möge zuerst in Wirksamkeit treten. Ich bin ganz mit dem Grundprincip, welches in §. 11 dieses Gesetzes ausgesprochen ist, einverstanden; denn ich halte es für einen Act der Gerechtigkeit, daß einem Ausländer auch diejenigen Rechte eingeräumt werden, welche die Sachsen in dem Staate, dem jener gehört, genießen. Dagegen kann ich nicht für angemessen zugeben, daß nach §. 12 ein Ausländer in Sachsen ein besseres Recht genießen soll, als ein Sachse in jenem Lande, dem der Ausländer angehört. §. 12 hebt die in §. 11 aufgestellte Regel beinahe ganz und gar wieder auf.